



**SATZUNG**

**für den**

**SCHÜTZENVEREIN**

**ADOLPHSHEIDE - VIERDE**

**von 1895 e.V.**

**beschlossen am: 24.01.2026**

## **Vorwort**

In dieser Satzung wird wegen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, Funktionen mit ihren geschlechtsspezifischen Formulierungen darzustellen. Jede der genannten Funktionen kann sowohl weiblich, männlich als auch divers besetzt sein.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

### **Schützenverein Adolphsheide – Vierde von 1895 e.V.**

-nachstehend Verein genannt - und hat seinen Sitz in Vierde. Die Geschäftsanschrift ist der Wohnsitz eines ersten Vorsitzenden und wird direkt nach der Wahl festgelegt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nr. VR 130 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Schießsports und wird verwirklicht durch

die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,  
die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,  
die Förderung der schießsportlichen Leistungen,  
die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen,  
die Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports,  
die Förderung des „Schützenbrauchtums“ als integraler Bestandteil des Sportschießens.

2. Vereinszweck ist die Förderung der Kultur und wird verwirklicht durch

die personelle und materielle Unterhaltung des Musikzuges,  
die Förderung der musikalischen und allgemeinen Jugendarbeit,  
die Förderung der musikalischen Ausbildung und  
die Teilnahme an musikalischen Wettbewerben.

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsatz**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattung, Übungsleiterhonorare und Fahrtkostenerstattung sind im gesetzlich erlaubten Rahmen möglich. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden.

Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vereinsordnungen an. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht.

Die Beitragsangelegenheiten regelt eine besondere Beitragsordnung.

Ausnahmen in besonderen Fällen werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet und wird wirksam

1. beim Tod des Mitgliedes,
2. durch Ausschluss (§ 6)
3. nach einer schriftlichen Kündigung des Mitgliedes, die bis zum 30. November beim Vorstand eingegangen sein muss, am Jahresende. Später eingereichte Kündigungen können erst am Ende des folgenden Jahres wirksam werden.
4. bei Widerspruch gegen die Datenverarbeitung und Datennutzung durch autorisierte Personen.

### **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, sich eines schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins schuldig macht, oder wenn trotz einer qualifizierten Mahnung die fälligen Beiträge nicht gezahlt werden.

Ein Ausschluss aus anderen Gründen ist, nach Vorberatung und Empfehlung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung vorbehalten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Vorsitzenden des Vereins haben innerhalb des ersten Vierteljahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten (Jahreshauptversammlung). Diese muss mindestens 14 Tage vorher jedem, am Tag der Versammlung stimmberechtigten Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe kann per Brief oder Email erfolgen. Sie kann auch in Mitteilungsdiensten verbreitet werden. Sofern bei Email- und Mitteilungsdiensten ein Hinweis auf eine Verlinkung auf die Homepage des Vereines oder eine andere cloudbasierte Plattform erfolgt, gelten die versendeten Informationen als zugestellt. Jedes Mitglied kann eine briefliche Zustellung wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann

1. innerhalb von 8 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen oder
2. die Versammlung für mindestens 15 Minuten unterbrochen werden. Nach Wiederaufnahme ist die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

1. Wahlen zum Vorstand,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl von Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
4. Art und Termine der Vereinsveranstaltungen,
5. über Beschwerden gegen den Vorstand - in diesem Falle hat das älteste anwesende Vereinsmitglied die Versammlung zu leiten.
6. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingehen, dass sie in der Tagesordnung / Einladung berücksichtigt werden können.

## **§ 9 Vorstand**

### **1. Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem/den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/n,  
dem Schatzmeister und dessen Stellvertreter/n,  
dem Schriftführer und dessen Stellvertreter/n,  
dem Schießsportleiter und dessen Stellvertreter/n  
dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter/n,  
dem Musikleiter und dessen Stellvertreter/n,  
dem Damenleiter und dessen Stellvertreter/n,  
dem Seniorenleiter und dessen Stellvertreter/n und

#### **als Beisitzer**

dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter/n,  
den Bewirtschaftern des Schützenhauses,  
dem amtierenden Schützenkönig sowie  
dem Kommandeur und dem Spieß

Es sollen maximal zwei gleichberechtigte Vorsitzende und zwei Stellvertreter gewählt werden, die ihre Aufgabenbereiche nach der Wahl unverzüglich schriftlich festlegen.

Der Vorstand beschließt – in dafür anberaumten Sitzungen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes der anwesenden Vorstandsmitglieder hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden der Sitzung. Wiederwahl ist zulässig.

### **2. Der geschäftsführende Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/oder die beiden ersten Vorsitzende/n gem. § 26 BGB vertreten. Diese/r ist/sind allein vertretungsberechtigt.

Weiterhin wird der Verein durch

Die/den stellvertretenden Vorsitzende/n,  
den 1. Schatzmeister,  
den 1. Schriftführer oder  
den 1. Schießsportleiter vertreten.

Diese Funktionsträger sind ebenfalls Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand kann Vollmachten erteilen oder die Vertretungsbefugnis einschränken.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

sind

die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung.  
Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.  
Die Sicherstellung des Erreichens des Vereinszweckes.  
Die Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Erheben der Hand. Stimmberechtigt ist ein Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Es kann „en Bloc“ abgestimmt werden, wenn jedes der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Auf Antrag von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Im Falle der Stimmgleichheit **bei Wahlen** wird die Wahl erneut durchgeführt. Sollte beim 2. Wahldurchgang erneut eine Stimmgleichheit eintreten, gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

**Bei anderen Abstimmungen** mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der in diesem Fall zwei Stimmen hat. Ein Wechsel in der Versammlungsleitung ist mit Zeit und Tagesordnungspunkt zu protokollieren.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

Ein Vorstandsmitglied wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen kann die Amtsdauer -entsprechend der vom Vorstand zu führenden Wahlordnung - früher enden.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Rechnungslegung**

Der Vorstand hat den in der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern mindestens 8 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung die Jahresrechnung sowie sämtliche Unterlagen und Belege unaufgefordert zu unterbreiten.  
Für etwaige im Verlauf des Rechnungsjahres ausgeschiedene Rechnungsprüfer hat der Vorstand Ersatz zu bestellen.

Alle vereinnahmten Gelder sind von den Schatzmeistern auf ein Konto des Vereines bei einer deutschen Bank oder Sparkasse einzuzahlen. Die Schatzmeister dürfen einen Handvorrat Bargeld vorhalten.

Verfügungsberechtigt sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entsprechend § 9 Abs. 2 dieser Satzung.

## **§ 15 Satzungsänderung und Wahlen zum BGB-Vorstand**

Eine Satzungsänderung kann auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und durchgeführt werden. Der Vorstand hat nach dem Beschluss der Satzungsänderung und Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Unterlagen beim Registergericht eingereicht werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins durch sich selbst kann erfolgen, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder dafür entschieden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Fallingbostal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vom Beginn der Steuerbegünstigung bis zum Tage des Wegfalles der Steuerbegünstigung erworbene Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Fallingbostal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Mit der Annahme und der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 25.05.2018 außer Kraft.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 24.01.2026.

**Vorsitzender**

**Vorsitzender**

**stellv. Vorsitzender**

Corinna Hambruch

Niklas Freise

Hubertus Backhaus

**1. Schriftführer**

**1. Schießsportleiter**

**1. Schatzmeister**

Janina Backhaus

Holger Schweinebarth

Imke Küddelsmann